

Vergabeunterlage A (Aufforderungsschreiben und Bewerbungsbedingungen)

Vergabeverfahren

Cloud-Leistungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufforderung zur Teilnahme am Vergabeverfahren	4
2.	Allgemeine Hinweise	5
2.1.	Vergabeart	5
2.2.	Vergabestelle	5
2.3.	Kurze Beschreibung des Auftrages	6
2.4.	Nebenangebote	6
2.5.	Mehrere Hauptangebote	6
2.6.	Losaufteilung	6
2.7.	Bietergemeinschaft	6
2.8.	Einsatz von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern	7
2.8.1.	Nachunternehmer zum Nachweis der Eignung (Eignungsleihe)	7
2.8.2.	Nachunternehmer ohne Eignungsleihe	7
2.9.	Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen	8
2.10.	Externe Unterstützung	8
2.11.	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen / Mittelstandskartelle	9
2.12.	Verfahrenssprache	9
2.13.	Hinweise und Informationen zum Datenschutz	9
2.14.	Vergütung	10
2.15.	Rechtsbehelfsmöglichkeit und Rechtsbehelfsfrist	10
2.15.1.	Zuständige Vergabekammer	10
2.15.2.	Belehrung zu den Rechtsbehelfsfristen	11
3.	Angebotsabgabe	12
3.1.	Form und Frist der Angebotsabgabe	12
3.2.	Gliederung und Inhalt des Angebots	12
4.	Prüfung und Wertung der Angebote	13
4.1.	Prüfung der Eignung und von Ausschlussgründen	14

4.1.1.	Ausschlussgründe.....	14
4.1.2.	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	14
4.1.3.	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	15
4.1.4.	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	15
4.2.	Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Angebote	17
4.3.	Ungewöhnlich niedrige Angebote.....	17
4.4.	Information an die nicht berücksichtigten Bieter gem. § 134 GWB.....	17
5.	Weitere Vergabeunterlagen.....	19

1. Aufforderung zur Teilnahme am Vergabeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

falls Sie Interesse an einer Beteiligung an diesem offenen Verfahren haben, werden Sie gebeten, ein Angebot innerhalb der Angebotsfrist über die Vergabeplattform einzureichen.

Folgende Termine sind derzeit vorgesehen:

Frist für Bieterfragen: 20.10.2026

Angebotsfrist: 02.11.2026, 12:00 Uhr

Voraussichtlicher Zuschlag: Dezember 2026

Avisierter Leistungsbeginn: 01.01.2027; Livebetrieb 01.03.2027

Bindefrist: 3 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

Der Auftraggeber behält sich vor, den vorstehenden Termin- und Ablaufplan bei Bedarf zu modifizieren. Entsprechende Änderungen werden über die Vergabeplattform rechtzeitig kommuniziert.

Mit dem Abruf der Vergabeunterlagen verpflichten Sie sich, alle erhaltenen internen Informationen lediglich zur Erstellung des Angebots zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass alle am Verfahren beteiligten Mitarbeitern auf die Einhaltung dieser Regelungen hingewiesen werden.

Allgemeine Hinweise, die für das gesamte Vergabeverfahren gelten, finden Sie im folgenden Abschnitt 2. Wir empfehlen dringend, diese zu lesen, damit formale Fehler vermieden werden.

Die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich zum Zwecke des Vergabeverfahrens gespeichert und verarbeitet. Beachten Sie die Hinweise zum Datenschutz unter Abschnitt 2.13.

Für den Aufwand, den Sie im Fall einer Teilnahme an diesem Vergabeverfahren haben, möchten wir uns bereits jetzt bei Ihnen bedanken.

2. Allgemeine Hinweise

2.1. Vergabeart

Der Auftrag wird im offenen Verfahren auf Grundlage des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Vergabeverordnung (VgV) vergeben.

2.2. Vergabestelle

Dachgesellschaft Bauvorhaben Hochschulmedizin Niedersachsen mbH

Postanschrift: Andreaestraße 7
Ort: 30159 Hannover
Kontaktstelle(n): Burkhard Landré
Telefon: +49 511 21 55 81-10
Zu Händen von: Herr Burkhard Landré, Geschäftsführer
E-Mail: burkhard.landredbhn-niedersachsen.de
Web: www.dbh-niedersachsen.de

Das Vergabeverfahren wird **ausschließlich elektronisch** über die eVergabe-Plattform „Deutsches Vergabeportal“

www.dtv.de

abgewickelt. Dies gilt sowohl für die Abgabe von Angeboten als auch für die sonstige Kommunikation. Es wird darauf hingewiesen, dass einfache E-Mails die Anforderungen von § 10 und § 11 VgV z.B. an Sicherheit, Vertraulichkeit und Verhinderung eines vorzeitigen Zugriffs nicht gewährleisten.

Angebote sind ausschließlich elektronisch über die vorgenannte eVergabe-Plattform an die oben genannte Kontaktstelle zu richten. Die benötigten Formblätter sind als Vergabeunterlagen (Vergabeunterlagen C) dieses Verfahrens öffentlich bereitgestellt.

Die Abgabe eines Angebots setzt eine Registrierung als Bieter auf der eVergabe-Plattform voraus. Diese ist kostenlos möglich (Edition „Basic“, einmal pro Unternehmen). Es wird dringend empfohlen, bei der Registrierung als E-Mail-Adresse ein Funktionspostfach anzugeben, sodass das Unternehmen dauerhaft und stets Benachrichtigungen über auf der Plattform eingegangene Mitteilungen zu diesem Verfahren (und auch zu Verfahren anderer Auftraggeber) erhält.

Die Angebotsabgabe setzt ferner die Verwendung einer auf der Plattform zum Download verfügbaren Bietersoftware voraus, die auf dem Rechner der das Angebot abgebenden Person zu installieren ist.

2.3. Kurze Beschreibung des Auftrages

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens wird eine **Managed Cloud** beschafft, auf die verschiedene bestehende und neue Fachanwendungen migriert und betrieben werden.

Ein wichtiger Bestandteil und Gegenstand dieses Vergabeverfahrens sind der Betrieb, die Betreuung und der Support der Managed Cloud.

Die detaillierten Anforderungen und Rahmenbedingungen des Auftrags sind im Einzelnen in der Leistungsbeschreibung (**Vergabeunterlage B**) dargelegt und werden Bestandteil des Vertrags (**Vergabeunterlagen D**), dessen Text die rechtlichen Randbedingungen festlegt.

2.4. Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

2.5. Mehrere Hauptangebote

Mehrere Hauptangebote werden nicht zugelassen.

2.6. Losaufteilung

Der Ausschreibungsgegenstand wird nicht in mehrere Lose aufgeteilt.

2.7. Bietergemeinschaft

Bei Bietergemeinschaften sind alle jeweiligen Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter zu benennen und die Aufgabenteilung ist zu beschreiben. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

Teilen Sie bitte in ihrem Angebot mit, ob und inwieweit die Bietergemeinschaft bereits in der Vergangenheit zusammengearbeitet hat. Die Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen. Der Auftraggeber behält sich vor, eine von allen Mitgliedern unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung zu fordern. Auf Anforderung ist diese unverzüglich vorzulegen.

Die Mitglieder Bietergemeinschaft müssen insgesamt die Eignungskriterien erfüllen. Beachten Sie unbedingt die Hinweise in dem Unternehmerbogen (**Vergabeunterlage C1**).

2.8. Einsatz von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern¹

2.8.1. Nachunternehmer zum Nachweis der Eignung (Eignungsleihe)

Wenn Sie beabsichtigen, zum Nachweis Ihrer Eignung gemäß Kapitel 4 (auch) die Kapazitäten eines Nachunternehmens in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe nach § 47 VgV), haben Sie bereits **mit dem Angebot** nachzuweisen, dass Ihnen die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Weiterhin hat sich das Nachunternehmen zu den gesetzlichen Ausschlussgründen zu erklären.

Zur Nachweisführung können Sie die Vorlage in **Vergabeunterlage C2 Verpflichtungserklärung** verwenden.

Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender gesetzlicher Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer gesetzlicher Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass der Unterauftragnehmer ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

2.8.2. Nachunternehmer ohne Eignungsleihe

Sollten Sie beabsichtigen, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, ohne dass eine Eignungsleihe vorliegt, da sie die Eignung selbst belegen können, dann haben Sie noch vor Zuschlag die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen, siehe § 36 Abs. 1 VgV. Weiterhin hat sich das Nachunternehmen zu den gesetzlichen Ausschlussgründen zu erklären.

Zur Nachweisführung können Sie die Vorlage in **Vergabeunterlage C2 Verpflichtungserklärung** verwenden.

Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender gesetzlicher Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer gesetzlicher Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber verlangen,

¹ Beachten Sie, dass Unterauftragnehmer/Nachunternehmen im vergaberechtlichen Sinn auch Unternehmen sind, mit denen der Bewerber/Bieter gesellschaftsrechtlich gemäß §§ 15-18 AktG verbunden ist.

dass der Unterauftragnehmer ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

2.9. Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen umfassen sämtliche den Unternehmen auf der Vergabeplattform <https://dtpv.de/> zur Verfügung gestellten Unterlagen, vgl. § 29 Abs. 1 VgV.

Die Vergabeunterlagen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass sie Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler enthalten. Sollte dies nach Auffassung eines Unternehmens der Fall sein, so hat dieser unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe über die Vergabeplattform darauf hinzuweisen.

Nur so erhalten wir die Möglichkeit, etwaige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler frühzeitig zu beseitigen. Damit wir die Frage richtig zuordnen können, ist stets die Stelle (betr. Abschnitt, Ziffer, u.ä.) in den Vergabeunterlagen unter Angabe des Dokumentennamens zu zitieren.

Wichtiger Hinweis: Die Fristen zur Fragestellung oben in 1. sind zu beachten.

Eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Vergabestelle ist nicht zulässig. Fragen, die auf diesem Wege gestellt werden, werden nicht beantwortet.

Die Vergabestelle wird Hinweise zeitnah prüfen und ihre Antworten kontinuierlich, spätestens jedoch sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist den Bietern zur Verfügung stellen, so es sich um zusätzliche Informationen handelt, die rechtzeitig angefordert wurden. In den Fällen des § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 7 oder § 17 Abs. 8 VgV beträgt dieser Zeitraum vier Kalendertage.

Bieterfragen und Antworten werden auf der Vergabeplattform veröffentlicht. **Wir empfehlen Ihnen daher, dort regelmäßig nach Neuigkeiten der Vergabestelle nachzuschauen.**

Wichtiger Hinweis: Technische Fragen zur Vergabeplattform („Support“) sind nur an diese zu stellen und nicht an den Auftraggeber. Achten Sie dabei auf die Geschäftszeiten der Vergabeplattform und etwaige Wartungsfenster!

2.10. Externe Unterstützung

Die Vergabestelle wird bei der Durchführung des Vergabeverfahrens bei der Projektsteuerung sowie rechtlich unterstützt. Alle eingereichten Unterlagen werden daher auch den beteiligten Mitarbeitern dieser Dienstleister zugänglich gemacht. Diese Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich aller Informationen zu den Bewerbern/Bietern sowie zu den Inhalten der Teilnahmeanträge/ Angebote der Bewerber/Bieter der Geheimhaltungspflicht und haben eine entsprechende schriftliche Erklärung der vergebenden Stelle unterzeichnet bzw. sind standesrechtlich zur Geheimhal-

tung verpflichtet. Insoweit gelten diese Dienstleister und die beteiligten Mitarbeiter nicht als Dritte.

Mit Abgabe eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots erklären sich die Bewerber/Bieter mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

2.11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen / Mittelstandskartelle

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber/Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist oder ein sog. Projektschutz² besteht.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 GWB freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist im Angebot abzugeben.

2.12. Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Sämtliche Ausarbeitungen sind in deutscher Sprache zu erarbeiten und vorzulegen. Soweit der Bieter fremdsprachige Nachweise einreicht, hat er eine amtlich anerkannte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

2.13. Hinweise und Informationen zum Datenschutz

Die nachfolgenden Hinweise und Informationen zum Datenschutz gelten ausschließlich für die Durchführung dieses Vergabeverfahrens. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung richtet sich nach dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen erfolgreichen Bieter. Der Auftraggeber als verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens. Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO. Personenbezogene Daten werden entweder durch den Auftraggeber selbst oder durch die Bewerber/Bieter erhoben, verarbeitet und an den Auftraggeber übermittelt. Sämtliche personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nur dem für die Bearbeitung des Teilnahmeantrags bzw. Angebotes zuständigen Personenkreis zugänglich gemacht. Dies schließt ausdrücklich beauftragte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte zum Zweck der Durchführung des Vergabeverfahrens (z.B. zur Auswertung der Angebote) ein, siehe vorstehendes Kapitel 2.10. Personenbezogene Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist datenschutzkonform vernichtet.

² D.h. eine Zusage des Herstellers an den Bewerber/Bieter in Ansehung des Vergabeverfahrens, dass er keinem Wettbewerber des Bewerbers/Bieters günstigere Konditionen einräumt bzw. dass er dem Bewerber/Bieter stets bessere Konditionen einräumt als dessen Wettbewerbern.

Sofern es sich bei den Angaben um personenbezogene Daten handelt, haben Sie das Recht auf:

- Auskunft über die Verarbeitung Ihrer Daten
- Berichtigung Ihrer Daten
- Löschung Ihrer Daten, sobald die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist
- Einschränkung der Verarbeitung, sobald eine Verpflichtung zur Verarbeitung nicht mehr besteht
- Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde richtet sich nach Ihrem Wohnort. Es gibt für jedes Bundesland eine Aufsichtsbehörde. Eine Liste aller Aufsichtsbehörden finden Sie unter <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/datenschutzaufsichtsbehoerden.html>.

2.14. Vergütung

Für die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren einschl. Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

2.15. Rechtsbehelfsmöglichkeit und Rechtsbehelfsfrist

2.15.1. Zuständige Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer für eine Nachprüfung von möglichen Vergaberechtsverstößen:

Vergabekammer Niedersachsen beim Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

Telefon: Tel. 04131/15-3306

Fax: 04131/15-2943

E-Mail: vergabekammer@mw.niedersachsen.de

URL: https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/aufsicht_und_recht/vergabekammer/vergabekammer-niedersachsen-144803.html

2.15.2. Belehrung zu den Rechtsbehelfsfristen

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

Ein Nachprüfungsantrag ist zudem unzulässig, wenn der Zuschlag erfolgt ist, bevor die Vergabekammer den Auftraggeber über den Antrag auf Nachprüfung informiert hat (§§ 168 Abs. 2 Satz 1, 169 Abs. 1 GWB). Die Zuschlagserteilung erfolgt 10 Kalendertage nach Absendung der beabsichtigten Zuschlagserteilung an die unterlegenen Bieter gem. § 134 Abs. 2 GWB. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter kommt es nicht an.

Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße 10 Kalendertage nach Kenntnis gegenüber dem Auftraggeber gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB). Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GWB). Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB).

Auf die prozessualen Vorschriften der §§ 160 ff. GWB wird außerdem hingewiesen.

Die Unwirksamkeit des öffentlichen Auftrags wegen eines Verstoßes gegen § 134 GWB kann gemäß § 135 Abs. 2 S. 1 GWB i.V.m. § 135 Abs. 1 Nr. 1 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

3. Angebotsabgabe

3.1. Form und Frist der Angebotsabgabe

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist vollständig elektronisch über die e-Vergabeplattform in Textform nach § 126b BGB zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtzeitige Übermittlung des Angebots im Verantwortungsbereich des Bieters liegt. Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist elektronisch über die e-Vergabeplattform eingegangen sind.

Hilfe hierzu finden Sie u.a. auf <https://dtvp.de/hilfe-support/>.

Die detaillierten Anforderungen und Rahmenbedingungen des Auftrags sind im Einzelnen in der Leistungsbeschreibung (**Vergabeunterlage B**) dargelegt und werden Bestandteil des Vertrags (**Vergabeunterlagen D**), dessen Text die rechtlichen Randbedingungen festlegt.

3.2. Gliederung und Inhalt des Angebots

Das Angebot enthält folgende Erklärungen und Unterlagen:

1. **Unternehmerbogen** nebst dort genannten Anlagen (**Vergabeunterlage C1**)
Wichtiger Hinweis: Beachten Sie dazu unten Abschnitt 4.1
2. **Verpflichtungserklärung** Nachunternehmer (**Vergabeunterlage C2**), soweit solche eingesetzt werden
3. **Preisblatt** (**Vergabeunterlage C3**)

Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO wird auf Grundlage des den Vergabeunterlagen beiliegenden Entwurfs (**Vergabeunterlage D1** Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung) mit dem Unternehmen geschlossen, das den Zuschlag erhalten soll.

Das Angebot muss vollständig sein, die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten sowie sämtliche in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben erfüllen.

Sämtliche Angebotsbestandteile müssen strukturiert und eindeutig gekennzeichnet sein.

4. Prüfung und Wertung der Angebote

Der Auftraggeber öffnet die Angebote nach Ablauf der Angebotsfrist und prüft diese zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit. Der Auftraggeber behält sich vor, den Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen (d.h. etwa Konzepte oder Preisblätter) ist jedoch ausgeschlossen, da sie die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Von der Wertung ausgeschlossen werden gemäß § 57 Abs. 1 VgV Angebote von Unternehmen, die den Erfordernissen nicht genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, und
6. nicht zugelassene Nebenangebote.

Wichtiger Hinweis: Die Prüfung der Angebote ist formalstreng, eine Verhandlung findet nicht statt. Im Fall des Zuschlags kommt der Vertrag mit all seinen Anlagen zwischen dem bezuschlagten Bieter und dem Auftraggeber zustande. Wird etwa das Konzept oder Preisblatt nicht mit dem Angebot eingereicht, so führt dies zum zwingenden Ausschluss des Bieters von dem weiteren Verfahren, ohne dass eine Nachreichungsmöglichkeit besteht. Auch Änderungen an den Vergabeunterlagen führen zum zwingenden Ausschluss. Dies gilt etwa dann, wenn der Bieter das Preisblatt unzulässig verändert. Sofern vertraglich nicht abweichend geregelt, gelten allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters oder solche, auf die der Bieter verweist, zu keinem Zeitpunkt und werden nicht Vertragsbestandteil.

4.1. Prüfung der Eignung und von Ausschlussgründen

Der Auftraggeber prüft die Eignung der Bieter anhand der ihm vorliegenden und evtl. nachgeforderten Belege und Unterlagen zur Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Hierzu haben die Unternehmen den Unternehmerbogen in **Vergabeunterlage C1** auszufüllen.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Unternehmen, die die Eignung nicht erfüllen. Dabei beinhaltet die Eignungsprüfung eine Gesamtbetrachtung der hierzu vorliegenden Belege und Erklärungen und eine darauf basierende Prognoseentscheidung. Soweit die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, gilt die Eignung als nicht belegt. Die inhaltliche Prüfung umfasst weiterhin die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Ausschlussgründe sowie eine etwaige Selbstreinigung des Unternehmens.

Der Auftraggeber wird vor Zuschlagserteilung einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister für den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter einholen. Liegen Eintragungen vor, entscheidet der Auftraggeber nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren.

Wir weisen darauf hin, dass der öffentliche Auftraggeber die berufliche Leistungsfähigkeit eines Bewerbers oder Bieters verneinen kann, wenn er festgestellt hat, dass dieser Interessen hat, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen könnten.

4.1.1. Ausschlussgründe

1. Eigenerklärung zu gesetzlichen Ausschlussgründen (§ 123 GWB, § 124 GWB, Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, § 19 MiLoG, § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 21 SchwarzArbG, § 22 LkSG, § 14 BTTG, § 15 Abs. 3 NTVergG
2. Eigenerklärung zu den Mindestentgelten nach § 4 NTVergG

4.1.2. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

3. Unternehmensdarstellung/Erklärung über die Unternehmensstruktur, insb. die die organisatorische Gliederung, das Leistungsspektrum sowie personelle Kapazitäten, max. zwei DIN A4 Seiten.

4. Nachweis der Eintragung in einem **Berufs- oder Handelsregister** oder vergleichbares Register³ (Auszug in Kopie beizufügen) oder Erklärung, dass keine Eintragungspflicht besteht.

4.1.3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

5. Erklärung darüber, dass der Bewerber spätestens bei Beginn der Leistung über eine marktübliche **Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden unter Angabe der Deckungssummen verfügt.

Mindestanforderungen:

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen je Schadensfall für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden mindestens betragen: 5.000.000 € pro Jahr jeweils zweifach maximiert.

6. Erklärung über den **Gesamtumsatz** (netto) und den **Umsatz in dem Tätigkeitsbereich** (netto) des Auftrags innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre⁴.

Mindestanforderungen:

Der durchschnittliche Gesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre liegt bei über 1.000.000 EUR (netto). Der durchschnittliche Umsatz mit vergleichbaren Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren liegt bei 500.000 EUR (netto).

4.1.4. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

7. Erklärung, aus der die **Beschäftigtenzahl** des Unternehmens in den letzten drei Jahren insgesamt und in Bezug auf den Tätigkeitsbereich des Auftrags ersichtlich ist.

Mindestanforderungen:

³ Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister und die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) aufgeführt.

⁴ Kann ein Bewerber aus einem berechtigten Grund, den er plausibel zu machen hat, die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet angesehener Unterlagen belegen.

Die Beschäftigtenzahl des Unternehmens in Bezug auf den Tätigkeitsbereich des Auftrages beträgt im Durchschnitt in den letzten drei Jahren mindestens 20 Personen.

8. Informationssicherheitsmanagement

Nachweis eines Informationssicherheitsmanagementsystems nach DIN ISO 27001 oder gleichwertig durch Vorlage einer gültigen Zertifizierung. Sollte die Zertifizierung eines gleichwertigen Informationssicherheitsmanagementsystems vorgelegt werden, hat der Bewerber dessen Gleichwertigkeit mit dem Angebot darzulegen. Im Falle einer Bietergemeinschaft ist der Nachweis von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erbringen.

9. Cloud Sicherheit und Datenschutz

Nachweis eines Sicherheitskonzepts nach DIN ISO 27017 und DIN ISO 27018 oder gleichwertig durch Vorlage von jeweils gültigen Zertifizierungen. Sollte die Zertifizierung eines gleichwertigen Sicherheitskonzepts vorgelegt werden, hat der Bewerber dessen Gleichwertigkeit mit dem Angebot darzulegen. Im Falle einer Bietergemeinschaft ist der Nachweis von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erbringen.

10. Business Continuity Management (BCM)

Nachweis eines BCM nach DIN ISO 22301 oder gleichwertig durch Vorlage einer gültigen Zertifizierung. Sollte die Zertifizierung eines gleichwertigen BCM vorgelegt werden, hat der Bewerber dessen Gleichwertigkeit mit dem Angebot darzulegen. Im Falle einer Bietergemeinschaft, ist der Nachweis von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erbringen.

11. Umweltmanagementsystem

Nachweis eines Umweltmanagementsystems nach DIN ISO 14001 oder gleichwertig durch Vorlage einer gültigen Zertifizierung. Sollte die Zertifizierung eines gleichwertigen Umweltmanagementsystems vorgelegt werden, hat der Bewerber dessen Gleichwertigkeit mit dem Angebot darzulegen. Im Falle einer Bietergemeinschaft ist der Nachweis von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erbringen.

12. Qualitätsmanagementsystem

Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN ISO 9001 oder gleichwertig durch Vorlage einer gültigen Zertifizierung. Sollte die Zertifizierung eines gleichwertigen Qualitätsmanagementsystems vorgelegt werden, hat der Bewerber dessen Gleichwertigkeit mit dem Angebot darzulegen. Im Falle einer Bietergemeinschaft ist der Nachweis von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu erbringen.

4.2. Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Angebote

Die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, § 127 GWB i.V. mit § 58 Abs. 1 und 2 VgV. Dabei ist folgendes Zuschlagskriterium vorgesehen:

Maßgeblich ist allein der Angebotspreis. Im Preisblatt (**Vergabeunterlage C3**) sind alle Preise anzugeben.

Nur nach § 60 VgV auskömmliche Preise werden berücksichtigt.

4.3. Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten des Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung, siehe § 60 VgV.

Im Rahmen der Aufklärung prüft der öffentliche Auftraggeber die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen.

Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Er wird das Angebot ablehnen, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten werden, vgl. § 60 Abs. 3 VgV.

Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der öffentliche Auftraggeber das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde, vgl. § 60 Abs. 4 VgV.

4.4. Information an die nicht berücksichtigten Bieter gem. § 134 GWB

Der Auftraggeber informiert gemäß § 134 GWB unverzüglich diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot ange-

nommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Dies gilt auch für Bewerber, falls diesen zuvor keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde.

Der Auftraggeber wird den Vertrag nicht vor Ablauf von zehn Kalendertagen abschließen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

5. Weitere Vergabeunterlagen

1. Vergabeunterlage B Leistungsbeschreibung
2. Vergabeunterlage C1 Unternehmerbogen
3. Vergabeunterlage C2 Verpflichtungserklärung
4. Vergabeunterlage C3 Preisblatt
5. Vergabeunterlage D1 Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
6. Vergabeunterlage D2 EVB-IT Cloudvertrag
7. Vergabeunterlage D2a Anlage zu auftragnehmerseitigen AGB
8. Vergabeunterlage D3 EVB-IT Cloud-AGB